

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Servicelabor der BIOTECON Diagnostics GmbH

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Servicelabors der BIOTECON Diagnostics GmbH (nachfolgend: „**BIOTECON Diagnostics**“) erfolgen ausschließlich - bis auf die in Ziffer 11 geregelten Ausnahmen - nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“). Durch Erteilung des Auftrages, Versand der zu untersuchenden Proben oder durch die Entgegennahme der Lieferung erkennt der Kunde (nachfolgend: „**Besteller**“) die Geltung der AGB der BIOTECON Diagnostics an. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn BIOTECON Diagnostics diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nachträgliche Änderungen der Lieferbedingungen von BIOTECON Diagnostics werden Vertragsbestandteil, wenn der Besteller nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1.** Die Angebote von BIOTECON Diagnostics sind freibleibend. Ein Einzelauftrag (z.B. durch Einsenden von Proben oder Prüfmustern) kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BIOTECON Diagnostics zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Gibt BIOTECON Diagnostics ohne vorherige schriftliche Auftragsvereinbarung, durch Leistungserbringung oder auf sonstiger Weise zu erkennen, dass der Einzelauftrag des Bestellers angenommen worden ist, richtet sich der Inhalt des Einzelauftrags nach dem Kundenauftrag sowie den vorliegenden AGB.
- 2.2.** BIOTECON Diagnostics behält sich alle Rechte, einschließlich Eigentums- und Urheberrechte, an den Werbeunterlagen (insbesondere Erläuterungen und Beschreibungen) vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind BIOTECON Diagnostics auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BIOTECON Diagnostics dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3.** Als von BIOTECON Diagnostics im Rahmen eines konkreten Einzelauftrags gegenüber dem Besteller geschuldete Leistung gilt die Durchführung einer konkret mit dem Besteller individuell vereinbarten Leistung (z.B. Prüfung der eingesandten Proben und Erstellung eines Prüfberichts nach den bei BIOTECON Diagnostics üblichen Standards), gemäß dem jeweils geltenden Leistungsangebot, des Kundenauftrags und den vorliegenden AGB. Soweit dies nicht ausdrücklich individuell zum Gegenstand eines mit dem jeweiligen Besteller vereinbarten Einzelauftrags gemacht wurde, schuldet BIOTECON Diagnostics nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder eines bestimmten Ereignisses, sondern lediglich die vereinbarten Analysen der Proben und die Zusendung der Auswertungen.
- 2.4.** BIOTECON Diagnostics ist nicht verpflichtet, den Besteller bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb von dem Besteller vorgegebenen spezifischen Anweisung bzw. allgemein anerkannter üblicher Methoden oder den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften liegen. BIOTECON Diagnostics ist lediglich zur Aufklärung des Bestellers verpflichtet, soweit der konkrete, durch den jeweiligen Einzelauftrag individualisierte, Vertragszweck bzw. die Möglichkeit der Vertragsdurchführung im Ganzen aus irgendeinem Grund betroffen oder gefährdet ist.
- 2.5.** Abweichungen von dem jeweiligen durch den Besteller vorgegebenen Einzelauftrag seitens BIOTECON Diagnostics sind zulässig, soweit diese technisch oder wissenschaftlich erforderlich sind. Hierüber wird der Besteller durch BIOTECON Diagnostics informiert.
- 2.6.** Kundenspezifische Untersuchungsmethoden sind stets schriftlich zu bestätigen.

- 2.7. In einem Unterauftrag- oder einer Fremdvergabe erhaltene Ergebnisse werden in den durch BIOTECON Diagnostics ausgestellten Prüfberichten entsprechend gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird von dem jeweiligen Besteller zur Kenntnis genommen, dass BIOTECON Diagnostics nicht für den Zustand oder die Eichung der von Dritten verwandten Apparate, Instrumente oder Messgeräte verantwortlich ist.
- 2.8. Nach Erteilung des konkreten Einzelauftrags durch den Besteller gegenüber BIOTECON Diagnostics geäußerte Änderungs- bzw. Anpassungswünsche müssen in schriftlicher Form kommuniziert werden und sind stets schriftlich zu bestätigen.

3. Leistungsumfang, Lieferfristen und -termine

- 3.1. Der Leistungsumfang umfasst nur die von BIOTECON Diagnostics schriftlich im Leistungsangebot dargestellten oder schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für mit dem gleichen Besteller vereinbarte Folgeaufträge. Sollen Leistungen von BIOTECON Diagnostics besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen die Leistungen dementsprechend genügen muss, vom Besteller im Einzelauftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von BIOTECON Diagnostics schriftlich bestätigt werden.
- 3.2. Die Leistungen von BIOTECON Diagnostics werden innerhalb der marktüblichen Fristen erbracht. Im konkreten Einzelauftrag vorgesehene Terminvereinbarungen und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie zwischen BIOTECON Diagnostics und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind und verstehen sich als Termine, zu denen die Leistungserbringung durch BIOTECON Diagnostics spätestens vollständig abgeschlossen sein muss. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Probeneingangs. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BIOTECON Diagnostics liegende und von BIOTECON Diagnostics nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden BIOTECON Diagnostics für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung und der voraussichtlich neuen Lieferfrist wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4. Gerät BIOTECON Diagnostics mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichenlassen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens drei Wochen beträgt, zum Rücktritt berechtigt.
- 3.5. BIOTECON Diagnostics darf Teilleistungen vornehmen.

4. Pflichten des Bestellers

- 4.1. Damit die vereinbarten Leistungen seitens BIOTECON Diagnostics vertragsgemäß erbracht werden können, sind das notwendige Probenmaterial (ggf. Kühlung beachten), Informationen, Anweisungen und Dokumente durch den Besteller zur Verfügung zu stellen und etwa im konkreten Einzelauftrag vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß an BIOTECON Diagnostics zu zahlen.
- 4.2. Die Kosten und Risiken für die Probenanlieferung zu BIOTECON Diagnostics trägt der Besteller. Der Besteller verpflichtet sich, die Bestimmungen zu Transport, Verpackung, Kennzeichnung und Entsorgung einzuhalten.
- 4.3. Wünscht der Besteller die Rücksendung der Prüfmuster bzw. Proben, trägt dieser auch die insoweit anfallenden Versandkosten.
- 4.4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, die Entsorgungskosten, welche BIOTECON Diagnostics bei der Bearbeitung des konkreten Einzelauftrags entstehen, zu tragen.

5. Übermittlung von Prüfergebnissen, Urheberrecht, Gewerbliche Schutzrechte

- 5.1. Prüfberichte werden von BIOTECON Diagnostics in schriftlicher Form an den Besteller übermittelt. Auf Wunsch des Bestellers wird dieser vorab auch telefonisch oder per E-Mail über die Ergebnisse unterrichtet.
- 5.2. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die jeweils als Gegenstand des konkreten Einzelauftrags für den Besteller untersuchte Probe. Die Übertragung des Prüfergebnisses auf andere, nicht geprüfte Proben ist daher unzulässig.
- 5.3. Die inhaltliche Verantwortung für den Prüfbericht endet auf Seiten von BIOTECON Diagnostics mit der vollständigen Übermittlung des Prüfberichtes an den Besteller.
- 5.4. Prüfberichte geben ausschließlich die Ergebnisse der von dem Besteller beauftragten Prüfparameter wieder. BIOTECON Diagnostics übernimmt keine Haftung für Veränderungen an Prüfberichten, die durch Dritte verursacht wurden. Umschreibungen von Prüfberichten bedürfen der erneuten Testung des Prüfgegenstandes.
- 5.5. BIOTECON Diagnostics trifft keine Verpflichtung, auf Dinge zu verweisen, welche nicht explizit angefragt und damit Gegenstand einer konkreten Einzelbeauftragung geworden sind. Ferner ergibt sich aus einem Einzelauftrag keine generelle Verpflichtung von BIOTECON Diagnostics, Ergebnisse auch zu bewerten. Die Bewertung im Falle von uneindeutigen Prüfergebnissen obliegt dem Besteller. Bei eindeutigen Ergebnissen erfolgt die Bewertung ausschließlich wie im jeweiligen Einzelauftrag konkret vereinbart und nur auf dieser Grundlage.
- 5.6. BIOTECON Diagnostics behält sich die Rechte an sämtlichen selbst entwickelten Methoden vor, es sei denn, diese wurden gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Besteller entwickelt. BIOTECON Diagnostics behält sich ebenfalls sämtliche Rechte an den erstellten Gutachten, Prüfberichten und Analysen vor. Diese dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht veröffentlicht, weitergegeben oder verändert werden.
- 5.7. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Spezifikationen vor, wie BIOTECON Diagnostics die durchzuführenden Leistungen tätigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch BIOTECON Diagnostics die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. BIOTECON Diagnostics haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Prüfgegenstand, der nach Spezifikationen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers geprüft wurde oder für eine von ihm nicht voraussehbare Anwendung. Der Besteller hat BIOTECON Diagnostics in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Besteller stellt BIOTECON Diagnostics von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer der oben genannten Verletzungen gegen BIOTECON Diagnostics geltend machen mögen.

6. Lagerung der Proben

- 6.1. Der Eingang des jeweiligen Prüfmusters bzw. der jeweiligen Probe wird dem Besteller auf geeignetem Wege von BIOTECON Diagnostics bestätigt (z.B. durch Telefon, E-Mail, Fax).
- 6.2. Sämtliche Prüfmuster bzw. Proben werden von BIOTECON Diagnostics für einen Zeitraum von vier Wochen verwahrt.
- 6.3. Die Lagerung der Prüfmuster bzw. Proben bei BIOTECON Diagnostics erfolgt standardmäßig in einem Probenschrank, der eine trockene Lagerung bei Raumtemperatur ermöglicht (Lagerung erfolgt nicht dunkel; gekühlte Lagerung nur bei Bedarf).
- 6.4. Von BIOTECON Diagnostics angewandte Methoden sowie gesetzliche und behördliche Vorschriften führen dazu, dass Prüfgegenstände zerstört oder aufgebraucht werden.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BIOTECON Diagnostics.
- 7.2. Alle Preise von BIOTECON Diagnostics verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs- und Versandkosten sowie etwaiger Zölle, Konsulatsgebühren und sonstiger aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern, Abgaben, Gebühren sowie anderer damit in Zusammenhang stehenden Kosten, die alle gesondert berechnet werden und vom Besteller zu tragen sind.
- 7.3. Jede Forderung ist ohne jeden Abzug sofort, d.h. ab Lieferung und Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung, zur Zahlung fällig und an BIOTECON Diagnostics zu zahlen. Zweifel des Bestellers an den an ihn übermittelten Untersuchungsergebnissen entbinden den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn BIOTECON Diagnostics über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl von BIOTECON Diagnostics auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.
- 7.4. BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, den Besteller jederzeit ab Fälligkeit der Forderung durch eine Mahnung in Verzug zu setzen. Soweit der Besteller nicht durch eine Mahnung von BIOTECON Diagnostics in Verzug gesetzt worden ist, kommt er spätestens 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 7.3 gesetzten Zahlungsfrist und Zugang der Rechnung in Verzug.
- 7.5. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 7.4), ist BIOTECON Diagnostics berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verlangen. Gegenüber Kaufleuten hat BIOTECON Diagnostics einen Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 7.6. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für BIOTECON Diagnostics kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 7.7. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.8. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
- 7.9. Wird BIOTECON Diagnostics nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so werden alle Forderungen von BIOTECON Diagnostics gegen den Besteller sofort fällig und BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BIOTECON Diagnostics unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

8. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 8.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die geschuldete Leistung unverzüglich nach Übergabe überprüft und BIOTECON Diagnostics Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Leistung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen BIOTECON Diagnostics unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

- 8.2. Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von BIOTECON Diagnostics auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Der Besteller wird BIOTECON Diagnostics die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 8.4. Von BIOTECON Diagnostics geänderte Berichte gehen in das Eigentum von BIOTECON Diagnostics über.
- 8.5. BIOTECON Diagnostics übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von BIOTECON Diagnostics zu vertreten sind.
- 8.6. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt BIOTECON Diagnostics, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 8.7. Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für die Leistung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 9.2 S. 1 und 9.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.8. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Ziffer 9.2.1 oder soweit nicht Ziffer 9 im Übrigen etwas Anderes vorsieht.

9. Sonstige Haftung, Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 9.1. Soweit sich auf den vorliegenden AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BIOTECON Diagnostics bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haftet BIOTECON Diagnostics – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BIOTECON Diagnostics, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - 9.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 9.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von BIOTECON Diagnostics jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden BIOTECON Diagnostics nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit BIOTECON Diagnostics einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat sowie für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 9.2 erfüllt, haftet BIOTECON Diagnostics nicht auf Schadensersatz.
- 9.5. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10. Datenschutz, Unparteilichkeit

- 10.1.** Informationen werden durch BIOTECON Diagnostics vertraulich und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung behandelt, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Informationen.
- 10.2.** Die durch die Zusammenarbeit zwischen BIOTECON Diagnostics und dem Besteller erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind durch beide Vertragspartner geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben und auch nicht ohne schriftliche Erlaubnis für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies gilt auch über die Dauer der Vereinbarung hinaus.
- 10.3.** Informationen über den Besteller, die aus anderen Quellen als von dort stammen, müssen zwischen dem Besteller und BIOTECON Diagnostics vertraulich behandelt werden. Die Informationsquelle muss von BIOTECON Diagnostics vertraulich behandelt werden. Diese Informationsquelle darf nicht ohne deren Zustimmung dem Besteller mitgeteilt werden.
- 10.4.** Das Personal von BIOTECON Diagnostics, einschließlich Gremienmitglieder, Vertragspartner, Personal aus externen Stellen oder Personen, die im Auftrag von BIOTECON Diagnostics tätig sind, behandeln alle Informationen, die während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder geschaffen werden vertraulich, es sei denn, sie sind gesetzlich zu anderem verpflichtet.
- 10.5.** BIOTECON Diagnostics wird durch den Besteller für jeden konkreten Einzelauftrag ermächtigt, Prüfberichte an Dritte weiterzugeben, sofern dies vom Besteller konkret beauftragt wurde. BIOTECON Diagnostics wird ebenfalls ermächtigt, die für im konkreten Einzelauftrag erforderliche Gutachtenerstellung notwendigen Auskünfte vertraulich und neutral einzuholen.
- 10.6.** Der Besteller wird darüber informiert, dass die DAkKS im Rahmen von Audittätigkeiten Kundendaten einsehen darf.
- 10.7.** Im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen behält sich BIOTECON Diagnostics nach Rücksprache mit dem Besteller das Recht vor, Analyseergebnisse an Dritte weiterzugeben.
- 10.8.** Die Labortätigkeiten werden unparteilich durchgeführt und sind derart strukturiert, dass die Unparteilichkeit sichergestellt ist. Die Leitung des Laboratoriums hat sich zur Unparteilichkeit verpflichtet. Das Laboratorium identifiziert laufend Risiken für seine Unparteilichkeit. Hierzu werden vor allem auch solche Risiken einbezogen, die aus seinen Tätigkeiten, aus seinen Beziehungen oder aus den Beziehungen seines Personals entstehen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.** Die vorliegenden AGB der BIOTECON Diagnostics GmbH gelten ausschließlich. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den vorliegenden AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BIOTECON Diagnostics maßgebend.
- 11.2.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach den AGB und in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 11.3.** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften soweit sie in den vorliegenden AGB nicht durch BIOTECON Diagnostics unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 11.4.** Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in

diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 11.5.** Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist Potsdam. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Potsdam. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. BIOTECON Diagnostics ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.6.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).